

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 26. Februar 1991

39. Stück

88. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung

89. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen

### 88. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung geändert wird

Auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung, BGBl. Nr. 356/1985, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 101/1988, BGBl. Nr. 95/1989, BGBl. Nr. 214/1989 und BGBl. Nr. 535/1990 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a. (1) Absolventen, die die Handelsschule (Lehrplan BGBl. Nr. 387/1988, auch in der Fassung BGBl. Nr. 399/1990) besucht und im Schuljahr 1990/91 erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten abweichend zu den in der Anlage festgelegten Lehrabschlußprüfungersätzen und Lehrzeiterersätzen die Lehrabschlußprüfungersätze und Lehrzeiterersätze für die Handelsschule laut Lehrplan BGBl. Nr. 334/1978, auch in der Fassung BGBl. Nr. 36/1984.

(2) Absolventen, die die Handelsschule (Lehrplan BGBl. Nr. 387/1988, auch in der Fassung BGBl. Nr. 399/1990) besucht und im Schuljahr 1991/92 erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten zusätzlich zu den in der Anlage angeführten Lehrabschlußprüfungersätzen auch die Lehrabschlußprüfungersätze in den Lehrberufen Einzelhandelskaufmann und Industriekaufmann, sofern sie die Freigegegenstände „Warenkunde einschließlich Übungen“

sowie „Verkaufskunde und Werbetechnik einschließlich Übungen“ im Ausmaß von vier Wochenstunden erfolgreich besucht haben.

(3) Absolventen, die die Handelsschule (Lehrplan BGBl. Nr. 387/1988, auch in der Fassung BGBl. Nr. 399/1990) besucht und in den Schuljahren 1992/93 oder 1993/94 erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten zusätzlich zu den in der Anlage angeführten Lehrabschlußprüfungersätzen auch die Lehrabschlußprüfungersätze in den Lehrberufen Einzelhandelskaufmann und Industriekaufmann, sofern sie die Freigegegenstände „Warenkunde einschließlich Übungen“ sowie „Verkaufskunde und Werbetechnik einschließlich Übungen“ im Ausmaß von acht Wochenstunden erfolgreich besucht haben.

(4) Personen, die die 2. Klasse der Handelsschule (Lehrplan BGBl. Nr. 387/1988, auch in der Fassung BGBl. Nr. 399/1990) im Schuljahr 1990/91 erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten abweichend von den in der Anlage angeführten Lehrzeiterersätzen für die Lehrberufe Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann und Industriekaufmann einen Lehrzeiterersatz von 1½ Jahren.

(5) Personen, die die 2. Klasse der Handelsschule (Lehrplan BGBl. Nr. 387/1988, auch in der Fassung BGBl. Nr. 399/1990) in den Schuljahren 1991/92 oder 1992/93 erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten abweichend von den in der Anlage angeführten Lehrzeiterersätzen für die Lehrberufe Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann und Industriekaufmann einen Lehrzeiterersatz von 1½ Jahren, sofern sie die Freigegegenstände „Warenkunde einschließlich Übungen“ sowie „Verkaufskunde und Werbetechnik einschließlich Übungen“ im Ausmaß von vier Wochenstunden erfolgreich besucht haben.“

2. In der Anlage werden nach Fachrichtungen alphabetisch geordnet folgende Schulen eingefügt:

**A. Im Abschnitt „A. Mittlere Schulen“:**

1 Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	2 Ersatz der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf	Ersatz der Lehrzeit		
		3 im Lehrberuf	4 Schulstufe	5 Ausmaß
Fachschule für Betriebs- und Ernährungswirtschaft Lehrplan Bescheid des BMUKS vom 29. 4. 1988, Zl. 17.024/9/-24/87	Bürokaufmann, Hotel- und Gastgewerbeassistent	Kellner, Koch	3.	1½
		Bürokaufmann, Hotel- und Gastgewerbeassistent	2.	1
Handelsschule Lehrplan BGBl. Nr. 387/1988, auch in der Fassung BGBl. Nr. 399/1990	Bürokaufmann, Großhandelskaufmann	Bürokaufmann	2.	1½
		Buchhändler, Drogist, Einzelhandelskaufmann, Fotokaufmann, Hotel- und Gastgewerbeassistent, Industriekaufmann, Musikalienhändler, Reisebüroassistent, Spediteur, Versicherungskaufmann, Waffen- und Munitionshändler	3. 2.	1½ 1
		Großhandelskaufmann	2.	1
Handelsschule für Körperbehinderte Lehrplan BGBl. Nr. 387/1988, auch in der Fassung BGBl. Nr. 399/1990	Bürokaufmann, Großhandelskaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung des Freigegegenstandes „Warenkundliche Übungen“), Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung des Freigegegenstandes „Warenkundliche Übungen“)	Bürokaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann	2.	1½
		Buchhändler, Drogist, Einzelhandelskaufmann, Fotokaufmann, Hotel- und Gastgewerbeassistent, Musikalienhändler, Reisebüroassistent, Spediteur, Versicherungskaufmann, Waffen- und Munitionshändler	3. 2.	1½ 1
Handelsschule für Berufstätige Lehrplan BGBl. Nr. 387/1988, auch in der Fassung BGBl. Nr. 399/1990	Bürokaufmann			

1 Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	2 Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	Ersatz der Lehrzeit		
		3 im Lehrberuf	4 Schul- stufe	5 Ausmaß
Fachschiule für Mode und Bekleidungschnik mit EDV-unterstütztem Fach- unterricht, Fachrichtung Herrenbekleidung  Lehrplan Erlaß des BMUKS vom 30. 4. 1989, Zl. 17.024/34-24/88	Herrenkleidermacher, In- dustriekaufmann, Textil- musterzeichner	Bürokaufmann, Groß- handelskaufmann, Her- renkleidermacher, Indu- striekaufmann	3. 2.	2 1
		Damenkleidermacher	4. 3. 2.	2 1½ 1
		Modist, Textilmuster- zeichner, Wäschewaren- erzeuger	3. 2.	1½ 1
		Wäschenäher	2.	1

**B. Im Abschnitt „B. Höhere Schulen“:**

1 Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	2 Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	Ersatz der Lehrzeit		
		3 im Lehrberuf	4 Schul- stufe	5 Ausmaß.
Höhere Lehranstalt für Be- triebs- und Ernährungs- wirtschaft  Lehrplan Erlaß des BMUKS vom 29. 4. 1988, Zl. 17.024/9-24/87	Bürokaufmann, Hotel- und Gastgewerbeassit- stent, Koch	Bürokaufmann, Hotel- und Gastgewerbeassit- stent, Kellner, Koch	4. 3.	2 1
		Konditor (Zuckerbäcker)	4.	1
Handelsakademie  Lehrplan BGBl. Nr. 387/ 1988, auch in der Fassung BGBl. Nr. 399/1990	Bürokaufmann, Einzel- handelskaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung des Freigegegenstandes „Warenkundliche Übungen“ oder „Betriebswirtschaftliches Seminar“ jeweils im IV. und V. Jahrgang), Großhan- delskaufmann, Industrie- kaufmann (nur bei erfolg- reicher Absolvierung des Freigegegenstandes „Wa- renkundliche Übungen“ oder „Betriebswirtschaftliches Seminar“ jeweils im IV. und V. Jahrgang)	Bürokaufmann, Einzel- handelskaufmann, Groß- handelskaufmann, Indu- striekaufmann	4. 3. 2.	2 1½ 1
		Buchhändler, Drogist, Fotokaufmann, Hotel- und Gastgewerbeassit- stent, Musikalienhändler, Reisebüroassistent, Spe- diteur, Versicherungs- kaufmann, Waffen- und Munitionshändler	5. 4. 3.	2 1½ 1

1 Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	2 Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	Ersatz der Lehrzeit		
		3 im Lehrberuf	4 Schul- stufe	5 Ausmaß
Handelsakademie für Kör- perbehinderte Lehrplan BGBl. Nr. 387/ 1988, auch in der Fassung BGBl. Nr. 399/1990	Bürokaufmann, Einzel- handelskaufmann (nur bei erfolgreicher Absol- vierung des Freigege- standes „Warenkundliche Übungen“ oder „Be- triebswirtschaftliches Se- minar“ jeweils im IV. und V. Jahrgang), Großhan- delskaufmann, Industrie- kaufmann (nur bei erfolg- reicher Absolvierung des Freigegegenstandes „Wa- renkundliche Übungen“ oder „Betriebswirtschaft- liches Seminar“ jeweils im IV. und V. Jahrgang)	Bürokaufmann, Einzel- handelskaufmann, Groß- handelskaufmann, Indu- striekaufmann	4. 3. 2.	2 1½ 1
		Buchhändler, Drogist, Fotokaufmann, Hotel- und Gastgewerbeass- istent, Musikalienhändler, Reisebüroassistent, Spe- diteur, Versicherungs- kaufmann, Waffen- und Munitionshändler	5. 4. 3.	2 1½ 1
Handelsakademie für Be- rufstätige Lehrplan BGBl. Nr. 387/ 1988, auch in der Fassung BGBl. Nr. 399/1990	Bürokaufmann, Groß- handelskaufmann			
Höhere Lehranstalt für Kunstgewerbe, Schwer- punkt textiles und dekora- tives Gestalten Lehrplan Erlaß des BMUKS vom 11. 12. 1987, Zl. 401.609/6-24/87	Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absol- vierung der Freigege- stände „Stenotypie und Textverarbeitung“ und „Einführung in die Da- tenverarbeitung“)	Industriekaufmann	4. 3.	2 1
		Damenkleidermacher	5. 4.	2 1½
		Gold-, Silber- und Per- lensticker	4.	1½
		Stickereizeichner	3.	1
		Dessinateur für Stoff- druck, Stoffdrucker, Tex- tilmusterzeichner, Wä- schenäher	5.	1
Höhere Lehranstalt für all- gemeine Landwirtschaft Lehrplan BGBl. Nr. 491/ 1988	Industriekaufmann, Tier- pfleger	Industriekaufmann, Tier- pfleger	4.	2
		Bürokaufmann, Groß- handelskaufmann, Land- schaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestal- ter)	4.	1½
		Drogist, Chemielaborant	3.	1
		Landmaschinenmechani- ker	4.	1
		Molker und Käser	5.	1

1 Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	2 Ersatz der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf	Ersatz der Lehrzeit		
		3 im Lehrberuf	4 Schul- stufe	5 Ausmaß
Höhere Lehranstalt für alpenländische Landwirtschaft Lehrplan BGBl. Nr. 491/1988	Industriekaufmann, Tierpfleger	Industriekaufmann, Tierpfleger	4.	2
		Bürokaufmann, Großhandelskaufmann, Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)	4.	1½
		Drogist, Chemielaborant	3.	1
		Landmaschinenmechaniker	4.	1
		Molker und Käser	5.	1
Höhere Lehranstalt für alpenländische Landwirtschaft (4jährige Sonderform) Lehrplan Erlaß des BMUKS vom 11. 8. 1989, Zl. 26055A/34-28/89; BGBl. Nr. 604/1990	Industriekaufmann, Tierpfleger	Industriekaufmann, Tierpfleger	3.	2
		Bürokaufmann, Großhandelskaufmann, Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)	4.	1½
		Drogist, Chemielaborant	2.	1
		Landmaschinenmechaniker, Molker und Käser	4.	1
Höhere Lehranstalt für Wein- und Obstbau Lehrplan BGBl. Nr. 491/1988	Destillateur, Industriekaufmann, Obst- und Gemüsekonservierer	Chemielaborant	5. 4. 3.	3 2½ 2
		Destillateur	4. 3.	2 1
		Industriekaufmann	4.	2
		Obst- und Gemüsekonservierer	4. 3.	1½ 1
		Bürokaufmann, Großhandelskaufmann	4.	1½
		Drogist	5. 4.	2 1
		Chemiewerker	5.	1½

1 Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	2 Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	Ersatz der Lehrzeit		
		3 im Lehrberuf	4 Schul- stufe	5 Ausmaß
Höhere Lehranstalt für Gartenbau — Ausbildungs- zweig: Garten- und Land- schaftsgestaltung  Lehrplan BGBl. Nr. 491/ 1988	Industriekaufmann, Landschaftsgärtner (Gar- ten- und Grünflächenge- stalter)	Friedhofs- und Ziergärt- ner, Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflä- chengestalter)	4. 3.	2 1
		Industriekaufmann	4.	2
		Blumenbinder und -händ- ler (Florist), Bürokauf- mann, Großhandelskauf- mann	4.	1½
		Drogist	2.	1
Höhere Lehranstalt für Gartenbau — Ausbildungs- zweig: Garten- und Land- schaftsgestaltung (4jährige Sonderform)  Lehrplan Erlaß des BMUKS vom 11. 8. 1989, Zl. 26055A/34-28/89; BGBl. Nr. 604/1990	Industriekaufmann, Landschaftsgärtner (Gar- ten- und Grünflächenge- stalter)	Friedhofs- und Ziergärt- ner	4. 3.	2 1
		Industriekaufmann, Landschaftsgärtner (Gar- ten- und Grünflächenge- stalter)	3.	2
		Blumenbinder und -händ- ler (Florist)	3.	1½
Höhere Lehranstalt für Gartenbau — Ausbildungs- zweig: Erwerbsgartenbau  Lehrplan BGBl. Nr. 491/ 1988	Friedhofs- und Ziergärt- ner, Industriekaufmann	Friedhofs- und Ziergärt- ner, Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflä- chengestalter)	4. 3.	2 1
		Blumenbinder und -händ- ler (Florist), Industrie- kaufmann	4.	2
		Bürokaufmann, Groß- handelskaufmann	4.	1½
		Drogist	2.	1
Höhere Lehranstalt für Gartenbau — Ausbildungs- zweig: Erwerbsgartenbau (4jährige Sonderform)  Lehrplan Erlaß des BMUKS vom 11. 8. 1989, Zl. 26055A/34-28/89; BGBl. Nr. 604/1990	Friedhofs- und Ziergärt- ner, Industriekaufmann	Landschaftsgärtner (Gar- ten- und Grünflächenge- stalter)	4. 3.	2 1
		Blumenbinder und -händ- ler (Florist), Friedhofs- und Ziergärtner, Indu- striekaufmann	3.	2

1 Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	2 Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	Ersatz der Lehrzeit		
		3 im Lehrberuf	4 Schul- stufe	5 Ausmaß
Höhere Lehranstalt für Landtechnik Lehrplan BGBl. Nr. 491/ 1988	Industriekaufmann, Landmaschinenmechani- ker, Mechaniker, Techni- scher Zeichner	Landmaschinenmechani- ker, Mechaniker	4. 3. 2.	2½ 2 1
		Technischer Zeichner	4. 3.	2½ 1½
		Industriekaufmann	4.	2
		Werkstoffprüfer	4.	1½
		Kraftfahrzeugelektriker	5.	1½
		Schlosser	3.	1
Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft Lehrplan BGBl. Nr. 491/ 1988	Industriekaufmann	Bürokaufmann, Groß- handelskaufmann, Indu- striekaufmann, Waffen- und Munitionshändler	4.	1½
		Landschaftsgärtner (Gar- ten- und Grünflächenge- stalter)	5.	1½
Höhere Lehranstalt für Land- und Hauswirtschaft Lehrplan BGBl. Nr. 491/ 1988	Bürokaufmann, Koch	Landschaftsgärtner (Gar- ten- und Grünflächenge- stalter), Koch	4. 3.	2 1
		Bürokaufmann	4.	2
		Großhandelskaufmann, Industriekaufmann	4.	1½
		Damenkleidermacher	5. 4.	2 1
		Kellner, Hotel- und Gast- gewerbeassistent, Tier- pfleger	5.	1½
Höhere Lehranstalt für Land- und Hauswirtschaft (4jährige Sonderform) Lehrplan Erlaß des BMUKS vom 11. 8. 1989, Zl: 26055A/34-28/89; BGBl. Nr. 604/1990	Bürokaufmann, Koch	Koch	3.	2
		Landschaftsgärtner (Gar- ten- und Grünflächenge- stalter)	4.	2
		Bürokaufmann	3.	1½
		Damenkleidermacher, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann, Tier- pfleger	4.	1½

1 Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	2 Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	Ersatz der Lehrzeit		
		3 im Lehrberuf	4 Schul- stufe	5 Ausmaß
Höhere Lehranstalt für Milchwirtschaft und Le- bensmitteltechnologie  Lehrplan BGBl. Nr. 491/ 1988	Chemielaborant, Indu- striekaufmann, Molker und Käser	Chemielaborant	4. 3.	2½ 1½
		Molker und Käser	4. 3. 2.	2 1½ 1
		Tierpfleger	4. 3.	2 1
		Industriekaufmann	4.	2
		Bürokaufmann	4.	1½
Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Ausbil- dungszweig: Automatisie- rungstechnik  Lehrplan Erlaß des BMUKS vom 18. 8. 1988, Zl. 17.022/30-22/88; BGBl. Nr. 571/1989	Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absol- vierung der Freigege- genstände „Stenotypie“ und „Betriebswirtschaft“), Mechaniker, Meß- und Regelmechaniker, Tech- nischer Zeichner	Mechaniker, Meß- und Regelmechaniker, Tech- nischer Zeichner	4. 3.	2½ 1½
		Anlagenmonteur, Ma- schinenschlosser, Werk- zeugmaschineur	4. 3.	2 1½
		Elektromechaniker und -maschinenbauer	4.	2
		Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absol- vierung des Freigege- standes „Stenotypie“)	4.	2
Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Schwerpunkt Fremdspra- chen in Handel und Tou- rismus  Lehrplan Erlaß des BMUKS vom 24. 2. 1988, Zl. 17.024/22-24/87	Bürokaufmann, Hotel- und Gastgewerbeass- istent, Koch	Bürokaufmann, Hotel- und Gastgewerbeass- istent, Kellner, Koch	4. 3. 2.	2½ 2 1
		Konditor (Zuckerbäcker)	3.	1
		Reisebüroassistent (bei erfolgreicher Absolvie- rung des Freigege- standes „Freizeit- und Kon- greßbetreuung“)	5.	2
		Reisebüroassistent	4.	1

Schüssel



**89. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen geändert wird**

Auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird verordnet:

Die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, BGBl. Nr. 462/1986, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 448/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Als erfolgreicher Besuch einer Schule im Sinne des § 1 Abs. 1 gilt die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung.

(2) Sofern bei Schulen auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften keine Abschlußprüfung vorgesehen ist, gilt jedoch als erfolgreicher Besuch im Sinne des § 1 Abs. 1 die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe (Jahrgang, Klasse, Semester).

(3) Sofern bei Schulen im Sinne des Abs. 1 nicht die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung,

jedoch die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe (Jahrgang, Klasse, Semester) nachgewiesen wird, wird in den in der zweiten Rubrik der Anlage angeführten Lehrberufen nicht die Lehrabschlußprüfung, sondern die gesamte für diese Lehrberufe vorgeschriebene Lehrzeit ersetzt.

(4) Bei der Feststellung des erfolgreichen Besuches einer Schule oder einer Schulstufe (Jahrgang, Klasse, Semester) hat eine negative Beurteilung in Freigegegenständen außer Betracht zu bleiben, sofern nicht in der Anlage die erfolgreiche Absolvierung eines solchen Unterrichtsgegenstandes ausdrücklich vorgeschrieben wird.“

2. In der Anlage, Teil 4. Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen im Bundesland Salzburg, lautet bei der „Dreijährigen landwirtschaftlichen Fachschule, Fachrichtung Landwirtschaft“ die Lehrplanzitierung wie folgt:

„Lehrplan LGBL. für Salzburg Nr. 84/1982 (Anlage 4) in der Fassung LGBL. Nr. 69/1987, auch in der Fassung LGBL. Nr. 76/1989“.

3. In der Anlage, Teil 4. Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen im Bundesland Salzburg, lautet bei der „Zweijährigen landwirtschaftlichen Fachschule, Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft“ die Lehrplanzitierung wie folgt:

„Lehrplan LGBL. für Salzburg Nr. 84/1982 (Anlage 5), auch in der Fassung LGBL. Nr. 76/1989“.

4. In die Anlage wird folgender Teil 7 aufgenommen:

„7. Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen im Bundesland Vorarlberg

1	2	Ersatz der Lehrzeit		
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	3	4	5
		im Lehrberuf		

Landwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Landwirtschaft; Lehrplan LGBl. für Vorarlberg Nr. 44/1987, idF LGBl. Nr. 29/1989

Tierpfleger

3.

3.

2

Bürokaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung des Freigegegenstandes „Maschinschreiben“), Fleischer, Friedhofs- und Ziergärtner, Landmaschinenmechaniker (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Gegenstände „Werstättenpraktikum-Metall“ und „Schweißen“), Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter), Molker und Käser, Schlosser (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Gegenstände „Werstättenpraktikum-Metall“ und „Schweißen“), Tischler (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Gegenstände „Werstättenpraktikum-Holz“ und „Werken-Holzbearbeitung“)

Landwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft; Lehrplan LGBl. für Vorarlberg Nr. 28/1989, auch idF LGBl. Nr. 42/1990

2.

1

Bürokaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung des Freigegegenstandes „Maschinschreiben-Textverarbeitung“), Damenkleidermacher, Kellner (nur bei erfolgreicher Absolvierung des 6wöchigen Praktikums), Koch

Schüssel